

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Kreditzweitmarkt- förderungsgesetzes

25. Oktober 2023

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 2 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

I. Frühere Stellungnahmen

- November 2022: [Zur Umsetzung der Sekundärmarktrichtlinie](#)
 - BDIU hält minimalinvasive Umsetzung der Richtlinie innerhalb des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) mit der RDG-Aufsicht/zentralen Aufsicht beim Bundesamt für Justiz für möglich.
- August 2023: [Zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums](#).
 - BDIU sieht Referentenentwurf als „überschießende Umsetzung“ gegenüber der Richtlinie und kritisiert, dass der Entwurf die vom Bundestag im Frühjahr beschlossene Zentralisierung der Inkassoaufsicht aufhebt.
- September 2023: BDIU-Mitgliederbefragung zur [Betroffenheit der Branche](#)
 - Das Gesetz wird den Markt nicht fördern, sondern hemmen.

2. Zusammenfassung

- Das Gesetz würde den Sekundärmarkt für notleidende Kredite nicht wie von der Richtlinie intendiert fördern, sondern hemmen. Eine [BDIU-Befragung zum Gesetzentwurf](#) zeigt: Drei Monate vor Anwendungsbeginn haben zehn Prozent der am Markt aktiven Unternehmen bereits entschieden, das spezifische Geschäftsfeld zu verlassen. Mehr als die Hälfte der Unternehmen zögert noch mit einer Entscheidung. Grund sind die umfangreichen Bürokratiekosten, die das Gesetz einzelnen Unternehmen abverlangen wird.
- Während der große Teil der bürokratiefördernden Regelungen der Richtlinie immanent ist, hat die Bundesregierung mit den §§ 31 Abs. 3, 32 bis 36 KrZwMFöG-E umfangreiche Berichts- und Reportingpflichten vorgeschlagen, die weit über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen. Dass diese Pflichten den Zweck der Richtlinie fördern, wird in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt und ist auch ansonsten nicht erkennbar. Sie sind unverhältnismäßig.
- Die grundsätzliche Entscheidung, die Richtlinie in einem neuen Gesetz mit redundanten Aufsichtsstrukturen bei der BaFin umzusetzen, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Bundesregierung hat im Europäischen Gesetzgebungsverfahren erkannt, dass Kreditdienstleistungen von in Deutschland bereits hinreichend regulierten Inkassodienstleistern erbracht werden. Deshalb hat sich die Bundesregierung – bedauerlicherweise ohne politischen Erfolg – im damaligen Trilog für eine Öffnungsklausel eingesetzt, die es ermöglicht hätte, Inkassodienstleister aus dem Anwendungsbereich zu nehmen. Dass die Richtlinie dann nicht minimalinvasiv mit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ohnehin vorgesehener Aufsicht beim Bundesamt für Justiz umgesetzt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Wege und Möglichkeiten dazu hat der [BDIU bereits im November 2022](#) aufgezeigt.

3. Hintergrund

Mit der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer soll ein Beitrag dazu geleistet werden, hohe Bestände an notleidenden Krediten in der Europäischen Union zu verringern und ein künftiges Anhäufen zu verhindern.

Auf der Makroebene sollen die Voraussetzungen für Kreditinstitute verbessert werden, notleidende Kredite effizient an Dritte – also auf dem Sekundärmarkt – zu verkaufen.

Zudem sollen Kreditinstitute, bei denen notleidende Kredite in großem Umfang entstanden sind und die nicht über das Personal oder die Sachkunde verfügen, um diese ordnungsgemäß zu verwalten, in der Lage sein, einen spezialisierten Kreditdienstleister hiermit zu beauftragen oder den

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 3 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

Kreditvertrag bzw. Ansprüche daraus an einen Kreditkäufer mit der nötigen Sachkunde zu veräußern.

Dieses Ziel soll durch die Entwicklung und Förderung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite in der Union erreicht werden, da Hindernisse für die Übertragung notleidender Kredite von Kreditinstituten auf Kreditkäufer beseitigt und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen und gleichzeitig die Kreditnehmerrechte gewahrt werden.

Als Hemmnisse funktionierender Sekundärmärkte für notleidende Kredite in der Union hat der europäische Gesetzgeber unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen ausgemacht, insbesondere im Bereich der Marktzugangsregeln (durch Registrierung) und der Beaufsichtigung von Kreditkäufern und Kreditdienstleistern. Diese Hemmnisse sollen durch die Kreditdienstleisterrichtlinie abgebaut werden und auf dem europäischen Binnenmarkt sollen harmonisierte Regime für Kreditdienstleister und Kreditkäufer etabliert werden.

Der BDIU ist der größte Verband für Inkassodienstleister in Deutschland. Die von Richtlinie und Regierungsentwurf adressierten Kreditdienstleistungen stellen eine spezifische Form der in Deutschland im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelten Inkassodienstleistung dar.

Inkassodienstleister werden von einem Dritten (einem Kreditkäufer) mit der Einziehung einer notleidenden Forderung aus einem gekündigten Bankkredit beauftragt.

Überdies treten viele der Mitglieder des BDIU in unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen auch als Forderungskäufer auf.

Vorliegende Stellungnahme fokussiert sich vorrangig auf Kreditdienstleistungen und die dazugehörigen Vorgaben. Auch die vorparlamentarischen Diskussionen im Zuge der Ressortabstimmung drehten sich in der Hauptsache um die kreditdienstleisterrelevanten Passagen der Richtlinie bzw. des Referentenentwurfs.

4. Entwurf konterkariert Ziele des Bundestags

Der Regierungsentwurf wird die gerade erst vom Bundestag beschlossene und von Verbraucherschützern, Schuldnerberatern und Inkassowirtschaft befürwortete einheitliche Aufsicht über den Inkassomarkt wieder auflösen.

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 4 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

Erst im Februar dieses Jahres hat der Bundestag einstimmig beschlossen, die bis dahin noch in über dreißig verschiedene Behörden zersplitterte Aufsicht über den Inkassomarkt zu zentralisieren. Ab Januar 2025 wird nach dem Willen des Gesetzgebers eine zentrale Bundesbehörde Aufsicht über den Rechtsdienstleistungs- und Inkassomarkt führen. Diese Entscheidung geht auf eine Initiative des Bundestags aus der 19. Legislaturperiode zurück. In einem Entschließungsantrag im Kontext der damals verabschiedeten Inkassoregulierung durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht hat der damalige Bundestag das Bundesjustizministerium aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Zentralisierung der Inkassoaufsicht vorzulegen.

Nach Ansicht des Bundestags – sowohl in der 19. als auch der 20. Legislaturperiode – sowie ebenso der Verbraucherschutz-, Schuldnerberater- und Inkassoverbände ist diese gerade erste beschlossene Aufsicht essenziell, um Verbraucher zu schützen und faire Wettbewerbsbedingungen für alle Inkassounternehmen in Deutschland zu garantieren.

Der Regierungsentwurf eines Kreditweitmarktförderungsgesetzes konterkariert diese Entscheidung des Gesetzgebers, indem er für einen Teil der Inkassodienstleistungen parallele Aufsichtsstrukturen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schafft.

Die Entscheidung, die Richtlinie mit der BaFin umzusetzen, fußt auf einer eigenen Interpretation der Natur der Kredit- bzw. Inkassodienstleistung und der damit einhergehenden Risiken. Anders als angenommen begründet die Kredit- bzw. Inkassodienstleistung auch im bankennahen Umfeld keine finanzmarktrelevanten Risiken, denen mit Vorgaben und Aufsichtsstrukturen begegnet werden müsste, die dem Bankenrecht bzw. dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz entlehnt sind.

Der europäische Richtliniengeber hat das grundsätzlich erkannt. Entsprechend verzichtet die Richtlinie bei der Kreditdienstleistung auf Verpflichtungen aus dem Bereich des finanzmarktrelevanten Risikomanagements und macht Kredit- bzw. Inkassodienstleistern stattdessen Vorgaben, die dem Schutz der Kreditnehmer bzw. Schuldner und der Kreditgeber bzw. Gläubiger dienen.

Die Bundesregierung schlägt aber vor, das Gesetz mit der BaFin als zuständiger Aufsichtsbehörde umzusetzen, da diese ihre Expertise insbesondere im Bereich der Überwachung des Finanzmarktes und dort resultierender Risiken hat. Darüber hinaus beinhaltet der Regierungsentwurf zahlreiche Berichts- und Reportingpflichten, die zwar finanzmarktrelevant sein mögen, im Kontext der Inkassodienstleistung jedoch keinerlei erkennbaren Zweck oder Mehrwert haben und ausschließlich Bürokratie und Kosten zulasten der Wirtschaft erzeugen.

Das betrifft insbesondere die **§§ 31 Abs. 3, 32 bis 36 KrZwMFöG-E**.

Stellungnahme
zum **RegE KrZwMFöG**

Seite 5 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

Diese Vorgaben

- sind von der Richtlinie nicht vorgesehen,
- haben auch nach der Gesetzesbegründung des RegE keinen die Ziele der Richtlinie fördernden Zweck und
- stellen damit eine unverhältnismäßige Belastung der Unternehmen dar.

Im Sinne des erklärten gesetzgeberischen Ziels der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und zu vermeiden und um eine Richtlinie mit einer marktbelebenden Intention nicht zu einem Markthemmnis werden zu lassen, sollten diese Vorschriften ersatzlos gestrichen werden.

Dann stünde einer **Richtlinienumsetzung mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) anstelle der BaFin** nichts im Wege. Das würde auch dem Willen des Bundestags, Inkassounternehmen durch eine bundeseinheitliche Behörde – das BfJ – beaufsichtigen zu lassen, entsprechen.

Ohnehin hält Deutschland mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ein Regelungsgefüge für Kredit- bzw. Inkassodienstleister vor, welches den Vorgaben der Richtlinie im Wesentlichen entspricht – inklusive der relevanten Vorgaben zum Gläubiger- und Schuldnerschutz. Auch das Aufsichts- und Registrierungsregime des RDG deckt sich im Wesentlichen mit der Intention der Richtlinie. Und das RDG-Regime hat sich in den vergangenen Dekaden in der Praxis bewährt. Die entsprechend möglichen Synergien werden durch den RegE indes leider nicht gehoben – stattdessen wird ein paralleles Gesetz mit paralleler Aufsichtsstruktur geschaffen.

Indem die Bundesregierung Kredit- bzw. Inkassodienstleistern Berichts- und Reportingpflichten aus dem Bereich des bankenrechtlichen Risikomanagements auferlegt, verkennt sie, dass auf dem Sekundärmarkt für notleidende Kredite in Deutschland nur notleidende Forderungen aus Darlehensverträgen zum Kauf angeboten werden, die vom Kreditgeber bereits gekündigt wurden.

5. Die Vorschläge des BDIU:

Bundesamt für Justiz anstelle der BaFin

- Das Bundesamt für Justiz bereitet sich derzeit darauf vor, die Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt zu übernehmen. Das geht auf einen einstimmigen Beschluss des Bundestags aus Februar 2022 zurück. Inkasso- und Kreditdienstleistungen sind ihrem Wesen nach Rechtsdienstleistungen und sollten zentral vom Bundesamt der Justiz überwacht werden.

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 6 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

Streichung der §§ 31 Abs. 3, 32 bis 36 KrZwMFöG-E

- Diese Berichts- und Reportingpflichten sind von der Richtlinie nicht vorgesehen. Nur diese überschießenden umgesetzten Verpflichtungen rechtfertigen eine Beaufsichtigung der Kreditdienstleister durch die BaFin, denn das Bfj wäre mit der Auswertung der zahlreichen an das Bankenrecht angelehnten Reports überfordert. Eine Streichung wäre daher Voraussetzung für die Übertragung der Aufsichtskompetenz an das Bfj.
- Aber auch unabhängig von der Frage der aufsichtführenden Behörde sollten die Vorgaben zu Berichtspflichten ersatzlos gestrichen werden. Ein die Ziele der Richtlinie fördernder Zweck ist nicht erkennbar. Sie treiben die Bürokratiekosten und -aufwände der Unternehmen in die Höhe und konterkarieren damit sogar den marktbelebenden Effekt der Richtlinie.

Im Einzelnen:

§ 31 Abs. 3 KrZwMG-E | Auskunftspflichten nach §§ 44, 44b KWG

- Die entsprechende Anwendung der §§ 44, 44b KWG ist überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd, damit nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden.

§ 32 KrZwMG-E | Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsberichten

- Die Vorlagepflicht von Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht ist überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollte entsprechend gestrichen werden.

§ 33 KrZwMG-E | Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen

- Die Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers und die darauf aufbauenden Pflichten sind überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollten entsprechend gestrichen werden.

§ 34 KrZwMG-E | Prüfungspflichten; Verordnungsermächtigung

- Die Prüfungspflichten sind überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollten entsprechend gestrichen werden.

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 7 / 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

§ 35 KrZwMG-E | Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung; Verordnungsermächtigung

- Die Pflicht zur unterjährigen – wiederkehrenden – Meldung über die Geschäftsentwicklung ist überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollte entsprechend gestrichen werden.

§ 36 KrZwMG-E | Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute

- Die Anzeigepflichten sind überschießend umgesetzt, nicht zweckfördernd sowie damit nicht erforderlich und sollten entsprechend gestrichen werden. Registrierte Personen nach § 13 Abs. 4 RDG oder ihre Rechtsnachfolger müssen nach jetzigem Recht alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich in Textform mitteilen.

Darüber hinaus sehen wir Änderungsbedarf an folgenden Stellen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 KrZwMG-E | Kreditdienstleistung durch Rechtsanwälte

- Die Privilegierung von Rechtsanwälten gegenüber Inkassodienstleistern stellt eine unzulässige Ungleichbehandlung dar. Die Bereichsausnahme sollte gestrichen werden.

§ 10 KrZwMG-E | Erlaubnis | Dokumente sollten nicht doppelt vorgelegt werden müssen

- Rechtsdienstleister mussten für ihre Registrierung bereits ihre Sachkunde nachweisen (§ 10, § 11 RDG) und Dokumente gem. § 12 RDG vorweisen. Bereits von Rechtsdienstleistern erbrachte Nachweise sollten nicht im Sinne von § 10 KrZwMG-E nochmals eingereicht werden müssen. Hier sollten nur die darüber hinausgehenden weiteren Anforderungen zur Erlangung einer Erlaubnis nach dem KrZwMG gefordert werden.

§ 12 Nr. 1 KrZwMG-E | Keine Kreditdienstleistung durch Einzelpersonen

- Auch Einzelpersonen sollten eine Kreditdienstleisterzulassung beantragen können. Die Übertragung von Kreditdienstleistungen auf Einzelpersonen sollte dann möglich sein.

§ 14 KrZwMG-E | Organisationspflichten

- Die aufgeführten Organisationspflichten sind überschießend und nicht verständlich dargestellt. Die Pflichten sollten auf das Notwendige verschlankt und nachvollziehbar konkretisiert werden.

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 8/ 10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

§ 16 KrZwMG-E | Berichtspflichten Inhaber bedeutender Beteiligungen

- Die Berichtspflichten für Inhaber bedeutender Beteiligungen sind überschießend umgesetzt; ihre Zweckmäßigkeit mit Blick auf das Ziel der Richtlinie ist zweifelhaft. Sie sollten gestrichen oder eingeschränkt werden.

§ 17 Absatz 4 KrZwMG-E | Entgegennahme und Halten von Mitteln, Quittung oder Befreiungsschreiben

- Eine Quittung oder ein Befreiungsschreiben in Textform zu übermitteln, ist bei der Menge an einzuziehenden Forderungen nicht durchführbar. Die Vorschrift sollte zumindest eingeschränkt werden.

§ 17 Absatz 6 KrZwMG-E | Entgegennahme und Halten von Mitteln, Auslagerungsvereinbarung

- Die heutige Praxis, dass ein eingesetzter Außendienst Bargeld entgegennimmt und quittiert, wäre bei einem Verbot der Entgegennahme von finanziellen Mitteln von Kreditnehmern durch Auslagerungsunternehmen nicht mehr möglich. Das Verbot sollte gestrichen werden.

§ 18 Abs. I KrZwMG-E | Kreditdienstleistungsvereinbarung

- Die Notwendigkeit, bei der Begründung einer Kreditdienstleistungsvereinbarung nunmehr die Schriftform zwingend einhalten zu müssen, ist nicht nachvollziehbar. Zwar wird in der Richtlinie (EU) 2021/2167 unter anderem ausgeführt, dass die Beziehung zwischen Kreditkäufer und Kreditdienstleister in einer schriftlichen Kreditdienstleistungsvereinbarung eindeutig festgelegt werden sollte. Doch dürfte die Verschriftlichung nicht mit der Schriftform des § 126 BGB gleichzusetzen sein.

In diesem Zusammenhang ist offensichtlich nur maßgeblich, dass die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien klar und rechtsverbindlich geregelt werden. Ein die Schriftform erforderlich machender Schutzzweck ist hinsichtlich der Beauftragung eines Kreditdienstleisters mit der Geltendmachung von übertragenen notleidenden Bankenforderungen durch einen Kreditkäufer nicht erkennbar. Zudem dürfte ein Schriftformerfordernis nicht unbedingt mit der Zielsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 im Einklang stehen, hohe notleidende Kredite in der EU (effektiv) zu verringern und ihren möglichen künftigen Anstieg zu verhindern.

Darüber hinaus war auch bereits im Rahmen der Vorgängerregelung des § 18 Abs. I KrDIG-E eine elektronische Form angedacht, die für die hier maßgeblichen Zwecke ausreichend ist.

Durch die Streichung der elektronischen Form könnte man zu der Überzeugung gelangen, dass der Grundsatz der Ersetzbarkeit durch die

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 9/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

elektronische Form nicht gelten soll, auch wenn kein ausdrücklicher gesetzlichem Ausschluss aufgenommen wurde. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird daher vorgeschlagen, die ursprüngliche Formulierung des § 18 Abs. 1 KrDIG-E zu verwenden.

§ 19 KrZwMG-E | Aufbewahrungspflichten sind überschießend umgesetzt

- Die Aufbewahrungspflichten für relevanten Schriftwechsel, relevante Anweisungen etc. sind stark überschießend umgesetzt und sollten überdacht bzw. soweit möglich reduziert werden.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung des § 19 KrDIG-E sind die Verpflichtungen der Kreditdienstleister sogar erweitert worden, indem nunmehr auch Mitteilungen und Erklärungen gegenüber dem Kreditnehmer aufzubewahren sind.

Dies stellt einen erheblichen operativen und finanziellen Mehraufwand auf Seiten der Kreditdienstleister dar, der nicht dazu dienen wird, dass Unternehmen Kreditdienstleistungen anbieten werden und somit Kreditkäufer auf einen großen Pool von Dienstleistern zurückgreifen können. Selbst wenn man davon ausginge, dass sich aus der Richtlinie (EU) 2021/2167 ein derartiges Erfordernis für die Aufbewahrung dieser Dokumente ergibt, erscheint eine Frist von zehn Jahren unangemessen lang, so dass diese zumindest auf fünf Jahren verkürzt werden sollte.

§ 20 Abs. 1 KrZwMG-E | Auslagerungsvereinbarung

- Das nunmehr angenommene Schriftformerfordernis für eine Auslagerungsvereinbarung gemäß § 20 Abs. 1 KrZwMG-E erscheint ebenfalls nicht geboten. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2021/2167 die Kreditdienstleistungsvereinbarung als ein schriftlicher Vertrag zwischen einem Kreditkäufer und einem Kreditdienstleister über die vom Kreditdienstleister im Namen des Kreditkäufers zu erbringenden Dienstleistungen definiert ist, sollte bei dieser aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit nicht das Erfordernis der Schriftform des § 126 BGB bestehen.

Der Bedarf der Schriftform hemmt oder aber verlangsamt zumindest die Vertragsbegründung zwischen Kreditkäufer und Kreditdienstleister, was gerade nicht dem Sinn und Zweck der Richtlinie (EU) 2021/2167 entspricht. In § 18 Abs. 1 KrDIG-E war auch ausdrücklich die elektronische Form vorgesehen, die aus den bereits zu § 18 KrZwMG-E genannten Gründen neben der Schriftform als Alternative genannt werden sollte.

§ 47 Abs. 2 KrDIG-E | Übergangsbestimmungen

- Die sechswöchige Frist zur Übermittlung der initialen Unterlagen ist deutlich zu kurz und sollte im Sinne der Unternehmen mindestens drei Monate betragen.

Stellungnahme
zum RegE KrZwMFöG

Seite 10/10

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de